

# Beauftragtenwesen in der Gebäudereinigung

**Gütegemeinschaft  
Gebäudereinigung e. V.**

**Ausgabe: April 2017**



Die technischen Angaben und Empfehlungen dieses Merkblattes beruhen auf dem aktuellen Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung. Eine Rechtsverbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden.

**Herausgeber:**  
RAL Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e. V.  
Ernst-Augustin-Straße 12  
12489 Berlin

© GGGR, Berlin 2017

Foto: @ www.shutterstock.com/Phonix\_a Pk.sarote



## Inhalt

1. Vorbemerkung .....	3
2. Beauftragte im Betrieb .....	4
2.1 Wer ist „Beauftragter“?	
2.2 Wer ist „Befugte Person“?	
2.3 Wer ist „Betrante Person“?	
2.4 Wer ist „Projektverantwortlicher“?	
2.5 Wer trägt Verantwortung?	
3. Rechtssichere Betriebsführung durch Spezialisten .....	5
4. Die wichtigsten Beauftragten in der Gebäudereinigung .....	6
4.1 Fachkraft für Arbeitssicherheit	
4.2 Sicherheitsbeauftragter	
4.3 Ersthelfer	
4.4 Brandschutzbeauftragter	
4.5 Leiterbeauftragter	
4.6 Elektrofachkraft	
4.7 Datenschutzbeauftragter	

## 1. Vorbemerkung

Wenn es um Arbeits- und Gesundheitsschutz geht, steckt der Gesetzgeber mit zahlreichen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien einen engen Rahmen ab. Gleichzeitig unterwerfen sich die Betriebe – angesichts der Bewusstseinsveränderung in der Bevölkerung und des zunehmenden Konkurrenzdrucks auf dem Markt – freiwillig Regelungen, die ihr Erscheinungsbild nach außen verbessern; man denke beispielsweise an die hohen Qualitätsstandards. Als Konsequenz unter anderem daraus existieren heute für die unterschiedlichsten betrieblichen Bereiche eine Vielzahl von Betriebsbeauftragten, die entweder vom Gesetzgeber vorgeschrieben sind – etwa die Fachkraft für Arbeitssicherheit – oder aus Gründen sowohl der erzielbaren internen als auch der Außenwirkung der Betriebe freiwillig eingesetzt werden, beispielsweise der Qualitätsbeauftragte.



## 2. Beauftragte im Betrieb

### 2.1 Wer ist „Beauftragter“?

Beauftragter ist, wer für den Unternehmer und in dessen Namen tätig wird. Verantwortung, Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem vom Unternehmer erteilten Auftrag. Wer Anweisungsbefugnis hat (die zum Beispiel nach § 12 BGV A1 schriftlich erteilt wird), hat innerhalb dieses Rahmens Verantwortung, insbesondere für die Sicherheit der ihm anvertrauten Mitarbeiter. Hat er keine schriftliche Bestellung, ist er Beauftragter mit eingeschränkten Kompetenzen und begrenzter Verantwortung.

### 2.2 Wer ist „Befugte Person“?

Befugte Personen haben als solche keinen Auftrag und keine Verantwortung zur Durchführung bestimmter Aufgaben oder Aufsicht. Sie haben lediglich eine Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten, welche zur Verrichtung anderer Ziele Voraussetzung sind – zum Beispiel die Befugnis, bestimmte Betriebsgelände oder Räumlichkeiten zu betreten.

### 2.3 Wer ist „Betrante Person“?

Das Maß an Verantwortung, das sich aus der „Betrachtung“ mit einer Aufgabe ergibt, richtet sich nach der Aufgabe selbst. Wer mit der Wahrnehmung von Führungsaufgaben beziehungsweise Aufsicht betraut wird, hat weit höhere Verantwortung als Inhaber von Stabsstellen, die Aufgaben ohne Weisungsbefugnis ausüben (beispielsweise die Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsarzt oder der Assistent des Vorstands).

### 2.4 Wer ist „Projektverantwortlicher“?

Überträgt der Auftraggeber einem Beauftragten die Verantwortung für ein Projekt mit umfassender Überwachungsfunktion und Weisungsbefugnis wird dieser zum Projektverantwortlichen. Er ist für den Zeitraum der Abwicklung des Projekts beziehungsweise bis zur Abberufung im rechtlichen Sinne Führungskraft mit allen daraus wachsenden Konsequenzen.

### 2.5 Wer trägt Verantwortung?

Das Maß der Verantwortung wird in erster Linie von der jeweils erteilten Weisungsbefugnis bestimmt. Diese wiederum leitet sich aus der zugewiesenen Stellung im Unternehmen und/oder aus der Aufgabe ab. Verantwortung ohne zugewiesene Weisungsbefugnis hat keinen Bestand. Führung ohne Aufsichtverantwortung ist ebenso schlecht vorstellbar. Verantwortung im Ereignisfall hat eine Führungskraft auch dann, wenn sie – zwar ohne ausdrückliche Beauftragung, aber in der betrieblichen Alltagspraxis – zusätzliche Verantwortung übernommen hat („betriebliche Übung“).

Führungskraft auf Zeit

### 3. Rechtssichere Betriebsführung durch Spezialisten

Die komplexer gewordene Arbeitswelt verlangt nach Spezialisten. Es erscheint kaum vorstellbar, dass eine Führungskraft die Einhaltung der geltenden Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz, zum Umweltschutz sowie darüber hinaus zu den gewünschten Standard hinsichtlich Produktsicherheit und -qualität allein kennen, durchsetzen und kontrollieren kann. Auch Kontrolle und Beratung von „außen“ durch Staat, Berufsgenossenschaft oder Prüfinstitute sind im betrieblichen Alltag kein hinreichender Schutz vor Fehlern und keine Sicherheitsgarantie! Diese Umstände bilden den Hintergrund für organisatorische Maßnahmen mit dem Ziel, spezielle Aufgaben auf dafür ausgebildete Spezialisten, insbesondere Betriebsbeauftragte, zu delegieren. Die Bestellung von Beauftragten unterstützt den Unternehmer beziehungsweise die Führungskraft bei der rechtssicheren Führung des Unternehmens oder des Betriebs. Inzwischen hat sich ein sehr breites Beauftragtenwesen etabliert, das sich bisweilen den Ruf eines „Beauftragtenunwesens“ erworben hat. Grob unterteilt dient ihr Einsatz

- der Sicherheit der im jeweiligen Betrieb arbeitenden Menschen,
- Mensch und Umwelt allgemein (Gesundheit der in der Umwelt lebenden Menschen),
- sowie dem Sachgüterschutz (Produktsicherheit und -qualität).

In den verschiedenen rechtlichen Quellen werden die Betriebsbeauftragten sehr unterschiedlich bezeichnet:

- Fachkraft (z. B. Fachkraft für Arbeitssicherheit, Fachkraft für Druckluft)
- Sachverständiger (z. B. Sachverständiger nach Druckbehälterverordnung, Sachverständiger nach UVV Hebebühnen VBG 14)
- Sachkundiger (z. B. Sachkundiger für Persönliche Schutzausrüstung)
- Verantwortlicher (z. B. Verantwortlicher nach Sprengstoffgesetz, Strahlenschutzverantwortlicher nach Strahlenschutzverordnung)
- Beauftragter (z. B. Betriebsbeauftragter für Abfall, Sicherheitsbeauftragter, Beauftragter für Datenschutz, Laserbeauftragter)
- Beauftragter nach Berufsbezeichnung (z. B. Kranführer, Aufzugswärter, Kesselwärter)

Die Komplexität des derart entstandenen Beauftragtenwesens stiftet Verwirrung und verlangt nach einer systematischen und übersichtlichen Betrachtung. Die nachfolgende Zusammenstellung der wichtigsten Betriebsbeauftragten in der Gebäudereinigung und ihre begriffliche Abgrenzung hinsichtlich Rechtsgrundlage, Funktionen, betriebliche Stellung und Verantwortlichkeit soll einen Beitrag dazu leisten. Um für Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede zwischen den einzelnen Betriebsbeauftragten zu sensibilisieren, sei in dieser Übersicht auf einige wesentliche Unterscheidungskriterien hingewiesen. Die Funktionen der Betriebsbeauftragten bestehen vorrangig in der Beratung und der Unterstützung der für die einzelnen Sachgebiete Verantwortlichen sowie in der Überprüfung der Einhaltung der in den entsprechenden Rechtsgrundlagen genannten Vorschriften.

Aufgaben an Betriebsbeauftragte delegieren

Verschiedene Bezeichnungen sind gängig



## 4. Die wichtigsten Beauftragten in der Gebäudereinigung

- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Sicherheitsbeauftragter
- Ersthelfer
- Leiterbeauftragter
- Datenschutzbeauftragter
- Brandschutzbeauftragter
- Elektrofachkraft

### 4.1 Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt das Unternehmen oder Behörden ab einem Beschäftigten in enger Zusammenarbeit mit einem Betriebsarzt dabei, die Aufgaben zu erfüllen, die sich aus der EG-Rahmenrichtlinie 89/391/EWG ergeben. Nicht zu verwechseln ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die in Deutschland überwiegend von den Berufsgenossenschaften ausgebildet wird, mit dem Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsverantwortlichen. Die in der Bundesrepublik gängige Abkürzung für die Sicherheitsfachkraft lautet SiFa. Wegen begrifflichen Überschneidungen mit den Sicherheitsfachkräften des Bewachungsgewerbes und der Sicherheitsfachkraft für Informationsschutz und Unternehmenssicherheit sind aber auch die Abkürzungen FASi und gelegentlich FAS gebräuchlich.

### Beratung und Unterstützung als zentrale Aufgabe

Zentrale Aufgabe der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist die Beratung und Unterstützung des Unternehmers beziehungsweise Arbeitgebers im Bereich „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und menschengerechte Arbeitsgestaltung“.

Die EG-Rahmenrichtlinie wird in Deutschland vorwiegend mit dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) sowie dem Siebten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) umgesetzt. Die sicherheitsfachliche und betriebsärztliche Betreuung wird durch das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) geregelt und in der DGUV Vorschrift 2 beziehungsweise der VSG 1.2 konkretisiert.

#### **Die Ausbildung**

Die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit wird bei der Berufsgenossenschaft berufsbegleitend absolviert. Abgesehen vom fortzuzahlenden Lohn entstehen dem Arbeitgeber keine direkten Kosten, weil die Finanzierung der Ausbildung über die Pflichtbeiträge aller der Berufsgenossenschaft zugehörigen Unternehmen abgedeckt ist. In der Regel sind sechs Präsenzphasen zu jeweils einer Woche in einem Bildungszentrum der Berufsgenossenschaft zu erfüllen. Darüber hinaus umfasst die Ausbildung zwei Selbstlernphasen und eine Praxisarbeit, die in der fünften Präsenzphase präsentiert werden muss. Alle Ausbildungsabschnitte werden durch schriftliche Prüfungen abgeschlossen.

Die vorher bestandene berufliche Qualifizierung ist maßgeblich dafür, wie sich die Fachkraft für Arbeitssicherheit nach der erfolgreichen Weiterbildung nennen kann: Sicherheitsmeister nach einer Meisterausbildung, Sicherheitstechniker nach dem Abschluss als Techniker oder Sicherheitsingenieur nach Abschluss eines Ingenieurstudiums. Die Kenntnisse, die bei der Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft zu erwerben sind, unterscheiden sich dagegen nicht.

Personen mit gleichwertiger Ausbildung und entsprechender Berufserfahrung können den Lehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit mit Ausnahmegenehmigung der Berufsgenossenschaft ebenfalls absolvieren. Nach § 7 Abs. 2 Arbeitssicherheitsgesetz entscheidet die zuständige Behörde – beispielsweise das Gewerbeaufsichtsamt oder das Amt für Arbeitsschutz –, ob die Person letztlich auch als Fachkraft für Arbeitssicherheit tätig werden darf.

Gemäß § 5 ASiG muss die Fachkraft für Arbeitssicherheit vom Arbeitgeber unter Mitbestimmung des Betriebs- beziehungsweise Personalrats schriftlich bestellt werden. Dabei kann es sich um einen Mitarbeiter des Unternehmens oder aber auch um einen externen Berater, also eine externe sicherheitstechnische Betreuung, handeln. Für die sicherheitsfachliche Betreuung gibt es verschiedene Möglichkeiten

- Betreuung durch einen angestellten Beschäftigten
- Betreuung durch eine freiberufliche Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Betreuung durch einen überbetrieblichen Dienst

### **Die Stellung im Unternehmen**

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit untersteht laut § 8 Abs. 2 ASiG unmittelbar dem Leiter des Betriebs, der in der Regel der Unternehmer oder ein bestimmtes Mitglied der Geschäftsführung (nicht zu verwechseln mit dem Betriebsleiter) ist. Alle Versuche, die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht der obersten Leitung, sondern beispielsweise einem Abteilungsleiter zu unterstellen, sind vor Gerichten gescheitert. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit nimmt deshalb im Organigramm eine Stabsfunktion der Geschäftsleitung ein und berichtet dieser direkt. Sie hat weder Weisungsbefugnis noch Führungsaufgaben, sondern eine reine Beratungs- und Unterstützungsfunktion. Ausnahme: Eine leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit hat gegenüber den ihr unterstellten Fachkräften für Arbeitssicherheit Führungsaufgaben.

Nach § 8 Abs. 1 ASiG ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit fachlich weisungsfrei. Es gibt also keine Person im Unternehmen, die ihr Anweisungen zur Ausübung der Tätigkeit geben darf. Im Umkehrschluss ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit selbst für die fachlich richtige Beratung verantwortlich und muss ihre Aufgaben selbstständig organisieren.

Wer darf als Fachkraft für Arbeitssicherheit tätig sein?

Fachkraft für Arbeitssicherheit ist weisungsfrei



## Externe Fachkräfte für kleine Unternehmen

### Sonderregelungen für Kleinbetriebe

Für kleine Unternehmen gelten Sonderregelungen entsprechend den Regelungen der DGUV Vorschrift 2, Anlage 3 des jeweiligen Unfallversicherungsträgers, dem das kleine Unternehmen angehört: Der Betrieb mit mehr als zehn und maximal nur 30 Beschäftigten, kann die sicherheitsfachliche Betreuung durch eine externe Fachkraft für Arbeitssicherheit nach einer Motivations- und Informationsschulung auf selbstermittelte Bedarfsfälle beschränken.

### Aufgaben

In § 6 Arbeitssicherheitsgesetz sind die Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit definiert: Sie hat die Aufgabe, den Arbeitgeber bei der Arbeitssicherheit, dem Gesundheitsschutz, der Unfallverhütung und in allen Fragen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen.

Aufgaben sind insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
  - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
  - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
  - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschuttmitteln,
  - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
  - e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
  - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
  - b) auf die Benutzung der Körperschuttmittel zu achten,
  - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

### **Tätigkeit**

Die Berufsgenossenschaftliche Information BGI 838 „Inhalt und Ablauf der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit“ fasst die Handlungsschritte nach dem sogenannten PDCA-Prinzip („plan-do-check-act“) zusammen:

1. Analyse des Arbeitssystems
2. Beurteilung der in der Analyse festgestellten Gefährdungen
3. Setzen von (Schutz-)Zielen
4. Entwicklung von Lösungsalternativen (Maßnahmenhierarchie)
5. Vorschläge zu geeigneten Lösungen (Entscheidung liegt bei der Geschäftsführung)
6. Durch- und Umsetzung der Lösung (in der Regel nur veranlassen und überwachen)
7. Kontrolle der Wirksamkeit der Lösung

Durch weiterführende Schlussfolgerungen oder eine erneute Analyse entsteht ein Kreislauf.

### **Besonderheiten**

Die letzte Novellierung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hat dem Unternehmen einen größeren Entscheidungsspielraum eingeräumt. Nachvollziehbar gestaltet und dokumentiert werden muss die Entscheidung dennoch durch die sogenannte Gefährdungsbeurteilung. Erst nach einer negativen Ereignis, beispielsweise einem Unfall, wird in der Regel von der Berufsgenossenschaft beziehungsweise der Staatsanwaltschaft überprüft, ob die Maßnahmen ausreichend sind. So muss beispielsweise ein Kleinunternehmer eine Beratung nachweisen, bei der die Einsatzzeiten für die Fachkraft für Arbeitssicherheit festgelegt werden.

Die Einsatzzeit für die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter und deren Gefährdungen zu bestimmen. Dabei kann ein kleines Büro mit weniger als 20 Mitarbeitern mit einer Beratungsleistung von acht Stunden alle drei Jahre auskommen, während ein Chemiebetrieb mit der gleichen Mitarbeiterzahl acht Stunden monatlich benötigt.

Gemäß der DGUV Vorschrift 2 (früher BGV A2 der jeweiligen Berufsgenossenschaft bzw. GUV-V A6/7 Regelwerk der Unfallkassen) ergibt sich die Einsatzzeit aus einer Grundbetreuung – deren Zeiten sind in einer Liste vorgegeben – und einer betriebsspezifischen Betreuung. Dieser zeitliche Aufwand wird mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung ermittelt und richtet sich zudem nach der prozentualen Aufteilung der Grundbetreuungszeit zwischen der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt.

Wie bereits erläutert hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit keine Linienverantwortung und auch keine Weisungsbefugnis gegenüber anderen Mitarbeitern des Unternehmens. Daraus ergibt sich eine beschränkte Haftung, die auf der Richtigkeit der Beratung beruht. Die Verantwortung für die Umsetzung des Arbeitsschutzes selbst bleibt im Allgemeinen beim Unternehmer, der diese jedoch delegieren kann.

## Sieben Handlungsschritte nach der BGI 838

## Einsatzzeit in Abhängigkeit von Mitarbeiteranzahl und Gefährdungen



## Ab 21 Mitarbeitern mindestens ein Sicherheitsbeauftragter

### 4.2 Sicherheitsbeauftragter

Der Sicherheitsbeauftragte unterstützt die Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen im Betrieb. Er hilft dem Unternehmer und den Führungskräften gemeinsam mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt und den Kollegen dabei, Unfälle, berufsbedingte Krankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden – beispielsweise im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Arbeitsschutzausschusssitzungen (§ 11 ASiG), bei Begehungen oder Unfalluntersuchungen. Bevor der Sicherheitsbeauftragte schriftlich bestellt werden kann, muss der infrage kommende Beschäftigte die erforderlichen Seminare bei der Berufsgenossenschaft absolvieren.

Sind mindestens 21 Personen im Unternehmen beschäftigt, ist der Unternehmer rechtlich dazu verpflichtet, mindestens einen Sicherheitsbeauftragten schriftlich zu bestellen. Es hat sich jedoch bewährt, auch in Betrieben mit weniger als 21 Mitarbeitern Sicherheitsbeauftragte einzusetzen beziehungsweise – bei einer höheren Beschäftigtenzahl – mehr Sicherheitsbeauftragte zu beschäftigen, als gesetzlich gefordert wird. Gerade im Gebäudereiniger-Handwerk, in dem zumeist regelmäßig in mehreren Objekten gearbeitet wird, ist dies sinnvoll. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger gemäß § 22 SGB VII in Verbindung mit § 20 BGV A1 anordnen, dass auch dann Sicherheitsbeauftragte schriftlich zu bestellen sind, wenn weniger als 21 Beschäftigte vorhanden sind.

#### Was sollte der Arbeitgeber beachten?

- Mitarbeiter, die eine eigenständige Verantwortung besitzen – beispielsweise Meister oder andere betriebliche Vorgesetzte –, sollten nicht als Sicherheitsbeauftragte eingesetzt werden.
- Besonders erfahrene, fach- und sachkundige Beschäftigte, die im Unternehmen akzeptiert, engagiert und sozialkompetent sind, eignen sich am ehesten für das Amt des Sicherheitsbeauftragten.
- Soweit erforderlich sollten Sicherheitsbeauftragte ohne eigene Kosten an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft teilnehmen können. Dies gilt auch für die Weiterbildung zum Beauftragten (Leiterbeauftragter, Gefahrstoffbeauftragter ...).

## Aufgaben

Das Engagement als Sicherheitsbeauftragter ist ein Ehrenamt! Die rechtliche Verantwortung für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz liegt beim Unternehmer. Der Sicherheitsbeauftragte hat keine Weisungsbefugnis. Er ist lediglich in beratender Funktion dem Unternehmer oder Vorgesetzten gegenüber tätig. Aus diesem Grund kann er nicht zivil- und strafrechtlich haftbar gemacht oder benachteiligt werden, wenn er die ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt.

Beim Sicherheitsbeauftragten handelt es sich um einen internen Mitarbeiter, der in den normalen Arbeitsablauf integriert ist und direkt auf ein sicheres Verhalten der Kollegen am Arbeitsplatz einwirken soll, insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- Den Zustand der technischen Schutzeinrichtungen und der persönlichen Schutzausrüstungen im Blick behalten und gegebenenfalls Bestellungen veranlassen oder selbst vornehmen
- Darauf achten, dass persönliche Schutzausrüstung und -einrichtungen ordnungsgemäß genutzt werden (beispielsweise das Tragen von PSA, Erste-Hilfe-Kästen, Brandschutz)
- Vorgesetzte zeitnah über sicherheitstechnische Mängel und Unfallgefahren aufklären und Verbesserungsvorschläge machen
- Mitarbeiter über den sicheren Umgang mit Maschinen, Arbeitsstoffen und Arbeitshygiene informieren und auf Gefahren aufmerksam machen
- Teilnahme an Betriebsbegehungen und Unfalluntersuchungen
- Ein besonderes Augenmerk auf neue Mitarbeiter, Jugendliche, vom Mutter-schutz Betroffene und beauftragte Fremdfirmen legen
- Mängel – soweit möglich – selbst beseitigen (beispielsweise Stolperstellen)
- Ein Arbeitsmittelverzeichnis führen und Prüffristenintervalle beachten
- Ein Arbeitsschutzmanagementsystem pflegen

Die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten sollten nicht überhandnehmen. Sie sind in der schriftlichen Bestellung festzuhalten und in gegenseitigem Einverständnis sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Sicherheitsbeauftragten selbst gegenzuzeichnen. Sicherheitsbeauftragte sind nach § 16 ArbSchG von anderen Beschäftigten zu unterstützen. Die Ernennung erfolgt in Absprache mit der gewählten Mitarbeitervertretung, dem Betriebs- und Personalrat. Alle Beschäftigten im Unternehmen sollten umgehend darüber in Kenntnis gesetzt werden. Das Amt des Sicherheitsbeauftragten muss kein Amt für das verbleibende Arbeitsleben sein. Es kann auch niedergelegt oder auf andere Personen übertragen werden.

Verantwortung verbleibt  
beim Unternehmer

Aufgaben des  
Sicherheitsbeauftragten



Gebäudedienstleister und Auftraggeber können sich zusammenschließen

Fortbildung im Zwei-Jahres-Turnus

### 4.3 Ersthelfer

Nach DGUV Vorschrift 1 ist es die Pflicht des Unternehmers, betriebliche Ersthelfer ausbilden zu lassen. Dabei hat er dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

1. Bei zwei bis 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
  - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben fünf Prozent,
  - b) in sonstigen Betrieben zehn Prozent.

Von der Zahl nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.

In der Gebäudereinigung mit der Vielzahl von Objekten (zu vergleichen mit Baustellen) ist es erfahrungsgemäß sehr schwierig, diese Forderung umzusetzen. In der Regel hat der Auftraggeber jedoch die gleichen gesetzlichen Forderungen zu erfüllen wie das Dienstleistungsunternehmen. Die Praxis hat gezeigt, dass der Ersthelfer des Kunden benannt werden kann und die Arbeitssicherheitsbedingungen dadurch erfüllt sind. Das eingesetzte Personal ist selbstverständlich darüber zu informieren, wer Ersthelfer im Unternehmen ist und wo dieser sich befindet (Erste-Hilfe-Aushang).

#### **Unternehmerpflichten**

Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind, über eine sanitätsdienstliche/rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Die Ausbildung zum Ersthelfer umfasst den Erste-Hilfe-Lehrgang beispielsweise beim Deutschen Roten Kreuz, den Samaritern oder anderen Initiativen. Eine Liste der ermächtigten Stellen ist unter <https://www.bg-qseh.de> abrufbar. Die Lehrgangsgebühren sind von den Unfallversicherungsträgern in Form von Pauschalgebühren abgedeckt. Der Arbeitgeber trägt lediglich Kosten für Entgeltfortzahlung und Fahrtkosten.

Nach erfolgreicher Teilnahme am Ersthelferlehrgang muss der Unternehmer den Beschäftigten als Ersthelfer im Betrieb benennen beziehungsweise bestellen. Scheidet ein Ersthelfer aus, ist die Position nachzubeseetzen.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Personen mit einer sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Ausbildung oder einer entsprechenden Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Der Unternehmer hat sich die Nachweise über die Fortbildung vorlegen zu lassen.

Ist nach Art des Betriebes, insbesondere aufgrund des Umganges mit Gefahrstoffen, damit zu rechnen, dass bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung zum Ersthelfer gemäß Absatz 2 sind, hat der Unternehmer für die erforderliche zusätzliche Aus- und Fortbildung zu sorgen.

#### **Unterstützungspflichten der Versicherten**

Im Rahmen ihrer Unterstützungspflichten nach § 15 Abs.1 DGUV V1 haben sich Versicherte zum Ersthelfer ausbilden und in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortbilden zu lassen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten brauchen diesen Verpflichtungen nicht nachzukommen, soweit persönliche Gründe entgegenstehen. Um Ersthelfer zu bleiben ist die Fortbildung spätestens alle zwei Jahre durch das so genannte Erste-Hilfe-Training erforderlich. Versicherte haben unverzüglich jeden Unfall der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden; sind sie hierzu nicht im Stande, liegt die Meldepflicht bei dem Betriebsangehörigen, der von dem Unfall zuerst erfährt.

#### **Wichtige Hinweise:**

- Für den Einsatz als betrieblicher Ersthelfer ist der Erste-Hilfe-Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort für Führerscheinbewerber“ nicht ausreichend.
- Wird die Zwei-Jahres-Frist für die regelmäßige Fortbildung nicht eingehalten, muss erneut ein Erste-Hilfe-Lehrgang absolviert werden.
- Ist ein Defibrillator (AED) im Betrieb verfügbar oder wird mit Gefahrstoffen gearbeitet, sollte dies in der Erst-Helfer-Schulung berücksichtigt werden.
- Bei Beschäftigten, die Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache haben, kann ein Dolmetscher dazu bestellt werden.
- Der Arbeitgeber kann auch folgende Aufgaben an seine Erst-Helfer übertragen:
  - regelmäßige Prüfung der Erste-Hilfe-Kästen in der Abteilung X auf Vollständigkeit, Verfall sowie deren Wiederauffüllung
  - Kontrolle des Verbandsbuches auf ordnungsgemäßen Eintrag
  - Sichtkontrolle des Defibrillators (AED)

Gängiger Erste-Hilfe-Kurs  
für Führerscheinbewerber  
reicht nicht aus



Brandschutzbeauftragter  
nicht im Arbeitsschutzgesetz  
festgeschrieben

Wer kann  
Brandschutzbeauftragter  
werden?

#### 4.4 Brandschutzbeauftragter

Generell ist der Arbeitgeber arbeitsschutzrechtlich nicht dazu verpflichtet, einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen: Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet den Arbeitgeber in § 3 Abs. 1 zwar dazu, für den Schutz der Beschäftigten im Betrieb Sorge zu tragen. Formalrechtlich definiert ist die Person des „Brandschutzbeauftragten“ im Arbeitsschutz aber nicht. In einigen Länderverordnungen ist jedoch für bestimmte Fälle zwingend vorgeschrieben, dass eine für den Brandschutz verantwortliche Person immer anwesend und erreichbar sein muss: beispielsweise für Hochhäuser ab 130 Metern Gesamthöhe oder Sonderbauten.

Egal, ob der Brandschutzbeauftragte wegen baubehördlicher Vorgaben eingesetzt oder ob er als sicherheitsfördernden Faktor im Betrieb geschätzt wird: Was bleibt ist die Frage nach den grundlegenden organisatorischen Rahmenbedingungen. Aufgaben, Anforderungen und auch die Qualifikationsvorgaben des Brandschutzbeauftragten sind in der BGI 847 und der vfdb Richtlinie 12-09/01 definiert.

Grundsätzlich kann jeder zum Brandschutzbeauftragten bestellt werden, der

- ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium in der Fachrichtung Brandschutz absolviert hat,
- zum Leiter einer anerkannten Werk-/Betriebsfeuerwehr befähigt ist,
- oder Oberbrandmeister, Brandinspektor oder Zugführer bei der freiwilligen Feuerwehr ist.

Sicherheitsfachkräfte oder Mitglieder einer Feuerwehr, die mindestens eine Zugführerausbildung haben, können auch zum Brandschutzbeauftragten bestellt werden, wenn sie eine **zusätzliche Ausbildung** absolvieren.

Der Brandschutzbeauftragte muss vom Unternehmer schriftlich bestellt werden. Zudem muss die Ernennung mit einem Aushang am schwarzen Brett im Unternehmen bekannt gemacht werden. Der Betreffende muss kein Mitarbeiter des Betriebs sein! Eingesetzt werden kann auch ein extern bestellter Brandschutzbeauftragter.

#### 4.5 Leiterbeauftragter

Leiter und Tritte sind in der Gebäudereinigung tagtäglich im Einsatz – überall dort, wo Tätigkeiten in der Höhe und möglichst mit zwei Händen erfolgen sollen. So gehören leider aber auch Stürze von diesen Arbeitsmitteln im Gebäudereiniger-Handwerk zu den häufigsten Unfällen und ziehen fast immer gesundheitliche Schäden nach sich. Ursache derartiger Unfälle sind meist defekte Leitern oder beschädigte Tritte. Dabei sind gemäß § 3 Betriebssicherheitsverordnung und der BGV D36 regelmäßige Prüfungen von Leitern und Tritten vorgeschrieben und durch den Arbeitgeber vorzunehmen. Stellt sich bei einem Unfall heraus, dass der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, ergeben sich haftungsrechtliche Folgen. Für die Prüfungen kann der Arbeitgeber befähigte Personen aus der eigenen Belegschaft bestellen – sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.

Eine Hilfestellung leistet die Information der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“.

Wer zur befähigten Person zur Prüfung von Leitern und Tritten bestellt werden soll, muss drei Voraussetzungen erfüllen:

- einschlägige Berufsausbildung/abgeschlossenes Studium
- mehrjährige Berufserfahrung
- Ausübung einer zeitnahen beruflichen Tätigkeit

Die Berufserfahrung sollte den Umgang mit Leitern und Tritten umfassen und muss gegebenenfalls nachgewiesen werden können. Bei der zeitnahen beruflichen Tätigkeit wird insbesondere die erforderliche Sachkunde verlangt. Schließlich muss die befähigte Person Risiken bei der Prüfung von Leitern und Tritten erkennen können. Das nötige Fachwissen kann gegebenenfalls über einen Lehrgang erworben werden.

### Regelmäßige Prüfung von Leitern und Tritten



## Keine Fachverantwortung für elektrotechnische Laien

## Merkblatt zur DGUV Vorschrift 3

### 4.6 Elektrofachkraft

Die Fachverantwortung für die Elektrosicherheit ist Teil der Gesamtverantwortung des Unternehmers für seine Mitarbeiter! Aber: Sind Geschäftsführer und Führungskräfte elektrotechnische Laien, können sie keine Fachverantwortung in der Elektrotechnik/Elektrosicherheit übernehmen. Der Arbeitgeber ist in einem solchen Fall dazu verpflichtet, nach DGUV Vorschrift 3 Leitungs- und Aufsichtsaufgaben an eine Elektrofachkraft übertragen, die damit zur verantwortlichen Elektrofachkraft wird. Die Verantwortung und die fachliche Leitung können sich auf den ganzen Betrieb, eine Anlage oder nur auf einzelne Betriebsteile beziehen. Verantwortliche Elektrofachkräfte sind oft fachliche und/oder disziplinarische Vorgesetzte anderer Elektrofachkräfte.

Wenn es um die Verpflichtung des Unternehmers zum Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel gemäß den elektrotechnischen Regeln geht, kann § 3 „Grundsätze“ der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (ehemals BGV A3) herangezogen werden. Errichtung, Änderung und Instandhaltung sind nur „von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft“ erlaubt.

Grundlage für die Beauftragung und Stellung einer verantwortlichen Elektrofachkraft ist auch das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):

- § 3 ArbSchG gibt vor, dass der Arbeitgeber hinsichtlich des Schutzes von Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten „für eine geeignete Organisation“ sorgen und außerdem die geeigneten Mittel bereitstellen muss.
- Nach § 13 ArbSchG kann der Arbeitgeber „zuverlässige und fachkundige Personen“ schriftlich damit beauftragen, Aufgaben in eigener Verantwortung zu übernehmen.

#### Hinweis:

In der Gebäudereinigung geht es hauptsächlich um die regelmäßige Überprüfung der elektrischen Betriebsmittel. Dieses Thema wird ausführlich in unserem Merkblatt DG.01 „DGUV Vorschrift 3 (ehemals BGV A3)“ behandelt.

Die Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätige Person wurden bereits 1995 erstmals in der DIN VDE 1000-10 verankert.

Eine verantwortliche Elektrofachkraft sollte folgende Qualifikationen nachweisen können:

- Ausbildung als staatlich geprüfter Techniker, Industrie- oder Handwerksmeister
- oder: Diplom-Ingenieur beziehungsweise Master- oder Bachelor-Abschluss des entsprechenden Fachbereichs
- außerdem: zeitnahe Arbeiten in der Elektrotechnik und entsprechende Berufserfahrung
- persönliche Eignung für Leitungsaufgaben sowie Akzeptanz im Betrieb

Um die Kenntnisse von elektrotechnischen Normen, Vorschriften und Regelwerken auf aktuellstem Stand zu halten, ist die regelmäßige Weiterbildung unabdingbar.

Dabei muss die verantwortliche Elektrofachkraft nicht zwingend ein festangestellter Mitarbeiter des Betriebs sein. Insbesondere in kleineren Unternehmen, die nicht über entsprechendes Personal verfügen, kann eine externe Person – meist ein Mitarbeiter eines Dienstleisters – als verantwortliche Elektrofachkraft bestellt werden.

Für die rechtssichere Pflichtenübertragung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes sollte nicht auf eine schriftliche Bestellung verzichtet werden. Auch deshalb, weil hier § 9 des Ordnungswidrigkeitengesetzes greift: Demnach dürfte im Schadens- oder Haftungsfall nur dann eine „gerichts feste“ Organisation gegeben sein, wenn eine ordnungsgemäße schriftliche Zuweisung von Unternehmerpflichten vorliegt.

Die verantwortliche Elektrofachkraft verfügt über die fachliche Weisungsfreiheit. Sie ist also nicht an die Weisungen der Geschäftsleitung oder disziplinarisch übergeordneter Personen gebunden, wenn sie fachliche Entscheidungen treffen muss.

#### **Mögliche Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche, u. a.:**

- rechtssichere Organisation der elektrotechnischen Bereiche im Unternehmen
- Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes in Bezug auf elektrische Gefährdungen
- Beachtung und Umsetzung des elektrotechnischen Regelwerks im Unternehmen
- Sicherstellung des ordnungsgemäßen Zustands aller elektrischer Anlagen und Betriebsmittel im Unternehmen
- Sicherstellung von regelmäßigen Schulungen und Unterweisungen aller elektrotechnischen Mitarbeiter
- Durchführung und Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen
- Erstellung von Arbeits- und Betriebsanweisungen
- Unter- und gegebenenfalls Einweisung der Mitarbeiter von Fremdfirmen vor Ort
- Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten des Unternehmens hinsichtlich des betrieblichen Brandschutzes
- Bereitstellung sicherer Arbeitsmittel und persönlicher Schutzausrüstung für das Arbeiten unter Spannung
- Unterstützung bei der EG-Konformitätserklärung

#### **4.7 Datenschutzbeauftragter**

Über die Erfordernisse und Inhalte des Datenschutzes in der Gebäudereinigung informieren wir ausführlich in unserem Merkblatt: DS.01 „Datenschutz in der Gebäudereinigung“ (März 2015)

**Rechtssichere  
Pflichtenübertragung durch  
schriftliche Bestellung**



## Kennen Sie schon unsere Merkblattreihe?

In ihren Merkblättern gibt die RAL Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e. V. nützliche Tipps und detaillierte Informationen zu aktuellen und relevanten Themen für die Bereiche Gebäudereinigung und Gebäudedienste.

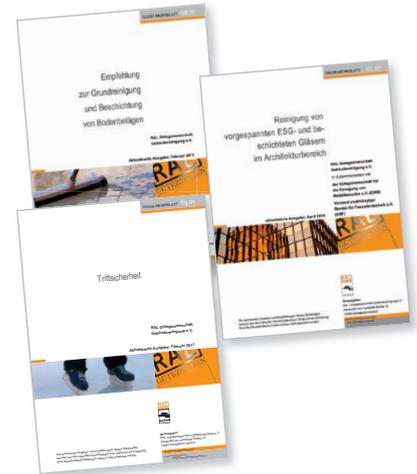
### Bereits erschienen sind die folgenden Merkblätter:

- OO.01 Objektordner: Rechtssicherheit in den Objekten (April 2016)
- DS.01 Datenschutz in der Gebäudereinigung (März 2016)
- DG.01 DGUV Vorschrift 3 (ehemals BGV A3, November 2015)
- PKO.01 Planungskonzept Objektübernahme (Juli 2015)
- AE.01 Aufmaß in der Gebäudereinigung (Mai 2015)
- GB.01 Grundlagen der Gefährdungsbeurteilung (April 2015)
- ER.02 Ergebnisorientierte Reinigung – ein Vorteil? (April 2013)
- LS.01 Ladungssicherung (April 2012)
- ER.01 Entlohnung in der Schulhausreinigung – Was ist zu beachten? (Juli 2011)  
*zusätzlich erschienen:*  
Berechnungstabelle „Urlaubsanspruch in der Schulreinigung“ sowie die Handhabungshilfe zur Berechnungstabelle „Urlaubsanspruch in der Schulhausreinigung“
- V.02 Vorbeuge- und Hygienemaßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung des EHEC-Erregers (Juni 2011)
- HYG.01 Anforderungen an die Hygiene bei der Reinigung und Desinfektion von Flächen in Kliniken und Alten-Pflegeeinrichtungen (Mai 2011)
- LZ.02 Durchführung einer Probereinigung zur Ermittlung der Stundenleistung (Mai 2011)
- LZ.01 Empfehlung zur Ermittlung von Leistungszahlen in der Gebäudereinigung (Mai 2011)
- AM.01 Abfall-Müllsäcke (Juli 2010)
- PUR.01 Empfehlung zur Bauschluss- und Grundreinigung von werkseitig versiegelten Linoleumböden (Juni 2010)
- AZ.01 Empfehlung zur Arbeitszeiterfassung in der Gebäudereinigung (Oktober 2009)
- V.01 Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Schweinegrippe (Oktober 2009)

### Aktualisierte Ausgaben

- GB.01 Empfehlung zur Grundreinigung und Beschichtung von Bodenbelägen (Februar 2011)
- GL.01 Reinigung von vorgespannten ESG- und beschichteten Gläsern im Architekturbereich (April 2010)
- TS.01 Trittsicherheit (Februar 2011)

**Alle Merkblätter stehen auch für Nichtmitglieder unter [www.gggr.de](http://www.gggr.de) zum Download bereit.**



Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle  
der RAL Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e. V.  
zur Verfügung unter:

RAL  
Gütegemeinschaft  
Gebäudereinigung e. V.

**Telefon:** +49 (0) 30-521 399 84

**E-Mail:** [info@gggr.de](mailto:info@gggr.de)

**Web:** [www.gggr.de](http://www.gggr.de)



**Herausgeber:**

RAL Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e. V.  
Ernst-Augustin-Straße 12  
12489 Berlin



Werden Sie Fan von uns unter  
[www.facebook.com/guetegemeinschaftgebaeudereinigung](http://www.facebook.com/guetegemeinschaftgebaeudereinigung)